

Geschäftsordnung des Betriebsrates des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität für Bodenkultur Wien^{1,2}

§ 1 Konstituierung des Betriebsrates (§ 10 BRGO 1974)

(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des neu gewählten Betriebsrates hat nach Kundmachung des Wahlergebnisses die übrigen gewählten Mitglieder binnen zwei Wochen zur Wahl der Organe (Funktionäre) des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) einzuberufen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung so rechtzeitig vorzusehen, dass der neugewählte Betriebsrat unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates seine Tätigkeit aufnehmen kann, in jedem Fall aber ist die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied der Pflicht zur Einberufung des Betriebsrates zur konstituierenden Sitzung binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses nicht nach, so ist jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, zur Einberufung berechtigt. Im Falle mehrerer gleichzeitiger Einberufungen gilt die Einberufung des Betriebsratsmitglieds, das auf dem Wahlvorschlag mit der größeren Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit ist jene Einberufung maßgebend, die den früheren Termin für die konstituierende Sitzung vorsieht. Die Verständigung über die Einberufung hat mindestens drei Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

(2) Die Mitglieder des Betriebsrates haben zunächst unter dem Vorsitz der Einberuferin oder des Einberufers aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu wählen. Bei Stimmengleichheit gilt jenes für die Funktion der/des Vorsitzenden vorgeschlagene Betriebsratsmitglied als gewählt, das auf jenem Wahlvorschlag kandidiert hat, der bei der Betriebsratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Haben beide Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl erreicht oder haben beide Kandidierenden für die Funktion der/des Vorsitzenden auf dem gleichen Wahlvorschlag kandidiert, so entscheidet das Los.

(3) Nach ihrer/seiner Wahl hat die/der Vorsitzende den Vorsitz zu übernehmen und die Wahl der übrigen Funktionärinnen und Funktionäre des Betriebsrates zu leiten. Bei Stimmengleichheit gilt, sofern Abs. 5 nichts Anderes bestimmt, jene Person als gewählt, für die/den die/der Vorsitzende gestimmt hat.

(4) Der Betriebsrat kann weitere StellvertreterInnen der/des Vorsitzenden (**mindestens zwei**) und erforderlichenfalls eine/n Schriftführer/in wählen. § 10 / 5 BRGO 1974

¹ Diese Geschäftsordnung beruht auf der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juni 1974 über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung, des Jugendvertrauensrates, der Jugendvertrauensräteversammlung und des Zentraljugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 – BRGO 1974), BGBl Nr. 355/1974 idF Nr. 814/1993

Die die Autonome Geschäftsordnung des Betriebsrates (§ 19 BRGO) bildenden Teile sind **kursiv und fett** gedruckt

² Diese Geschäftsordnung wurde vom Betriebsrat am 26. September 2019 beschlossen

(5) Im Falle des Losentscheides bei der Wahl der/des Vorsitzenden (Abs. 2) ist die/der erste Vorsitzendenstellvertreter/in jener wahlwerbenden Gruppe zu entnehmen, die aufgrund des Losentscheides nicht die/den Vorsitzenden stellt.

(6) Der Betriebsrat hat, sofern ein Betriebsratsfonds besteht, eine/n Kassaverwalter/in zu wählen. Sofern der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, dürfen die Funktionen der/des Vorsitzenden (StellvertreterInnen) und der Kassaverwalterin oder des Kassaverwalters nicht in einer Person vereinigt werden. § 10 / 5 BRGO 1974

(7) Die/Der Vorsitzende hat unmittelbar nach Beendigung der konstituierenden Sitzung das Ergebnis der Wahl der Betriebsratsfunktionärinnen und Betriebsratsfunktionäre sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder (§ 2) dem Betriebsinhaber, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat anzuzeigen und im Betrieb gemäß § 9 kundzumachen. Das gleiche gilt bei der Neuwahl einzelner Betriebsratsmitglieder. § 11 BRGO 1974

§ 2 Ersatzmitglieder § 12 BRGO 1974

(1) Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung eines Betriebsratsmitgliedes erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag.

(2) Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere Ersatzmitglieder zugleich zugunsten eines nachgereihten Ersatzmitgliedes auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung. Eine solche Verzichtserklärung ist der/dem Betriebsratsvorsitzenden schriftlich bekanntzugeben. Sie kann nicht widerrufen werden.

(3) Ersatzmitglieder sind als beratende Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, allerdings kein Stimmrecht. Sie verpflichten sich, im gleichen Maße wie die ordentlichen Mitglieder, zur Verschwiegenheit.

§ 3 Tätigkeitsdauer der Betriebsratsfunktionärinnen und Betriebsratsfunktionäre

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. das Mitglied aus dem Betrieb ausscheidet;
4. die Arbeitnehmergruppe, die das Mitglied in den Betriebsrat gewählt hat, dieses wegen Verlustes der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe binnen vier Wochen enthebt.

(§ 64/1 ArbVG)

(2) Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates ist die Neuwahl einer Funktionärin oder eines Funktionärs vorzunehmen, wenn

1. die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder die Enthebung einer Funktionärin oder eines Funktionärs beschließt;

2. eine Funktionärin oder ein Funktionär ihre/seine Funktion zurücklegt;
3. die Mitgliedschaft einer Funktionärin oder eines Funktionärs zum Betriebsrat erlischt.

(§ 13/2 BRGO 1974)

§ 4 Sitzungen des Betriebsrates § 14 BRGO 1974

(1) Die Sitzungen des Betriebsrates sind von der oder von dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/ von dem Stellvertreter/in vorzubereiten, einzuberufen **und zu leiten**.

(2) Ordentliche Sitzungen des Betriebsrates finden während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, grundsätzlich monatlich statt und dienen der Erledigung der laufenden Geschäfte. Darüber hinaus kann die/der Vorsitzende, wenn sie/er es für erforderlich erachtet, jederzeit den Betriebsrat zu einer Sitzung einberufen. Die/Der Vorsitzende hat den Betriebsrat unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Betriebsratsmitglieder verlangt wird.

(3) Kommt die/der Vorsitzende ihrer/seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht nach, so hat das Gericht (**Arbeits- und Sozialgericht Wien**) die Sitzung anzuordnen, wenn dies ein Drittel der Betriebsratsmitglieder beantragt. Den Vorsitz in dieser Sitzung führt das zur Stellvertretung berufene Mitglied, bei mehreren Stellvertreterinnen und Stellvertretern nach der vorgesehenen Reihenfolge, sonst ein anderes Mitglied des Betriebsrates entsprechend dem Beschluss des Gerichtes.

(4) Die Betriebsratsmitglieder (**inklusive Ersatzmitglieder**) sind von der Abhaltung der Sitzung, wenn nicht besondere Gründe den sofortigen Zusammentritt des Betriebsrates erfordern, **nach Möglichkeit eine Woche** vorher zu verständigen. **Die Verständigung erfolgt durch E-Mail, in dringenden Fällen auch telefonisch.**

(5) Die Mitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsrates teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie davon die/den Vorsitzenden in Kenntnis zu setzen, die/der das vorgesehene Ersatzmitglied von der Sitzung zu verständigen hat. Ist der/dem Vorsitzenden die Verhinderung eines Mitgliedes bereits bei der Einberufung der Sitzung bekannt, hat sie/er von sich aus dem in Betracht kommenden Ersatzmitglied die Einberufung mitzuteilen.

(6) Der Betriebsrat kann nur dann Beschlüsse fassen oder Wahlen durchführen, wenn alle Mitglieder unter Bedachtnahme auf **Abs. 4 und 5** von der Abhaltung der Sitzung nachweisbar rechtzeitig verständigt wurden. Die unterbliebene Verständigung ist jedoch kein Hindernis für die Beschlussfassung oder Wahl, wenn das nicht oder nicht rechtzeitig geladene Mitglied anwesend ist oder wenn die rechtzeitige Verständigung der fehlenden Mitglieder nicht möglich war.

(7) Der Betriebsrat ist, abgesehen vom Erfordernis der Verständigung gemäß Abs.6 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder für die verhinderten Mitglieder) anwesend sind.

(8) Die Beschlüsse werden, **soweit nicht im Folgenden anderes bestimmt ist**, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die die/der Vorsitzführende gestimmt hat. Einer Mehrheit der Stimmen aller Betriebsratsmitglieder bedarf ein Beschluss über die Enthebung einer

Funktionärin oder eines Funktionärs. Einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf ein Beschluss über die Zustimmung zu einer Kündigung oder Entlassung. Einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Betriebsratsmitglieder bedürfen Beschlüsse über die Geschäftsordnung und die Auflösung des Betriebsrates. (§ 14 BRGO; §§ 68 / 2(3) u.68 / 3 ArbVG; § 70 ArbVG)

(9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben oder ein anderes deutliches Zeichen. Die/Der Vorsitzende hat eine Gegenprobe durchzuführen. Geheim oder namentlich ist abzustimmen, wenn dies die/der Vorsitzende anordnet, es von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird, oder wenn ein Mitglied des Betriebsrates persönlich betroffen ist.

(10) Befangenheit. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Betriebsrates, bei dem einer der in § 7 Abs.1 AVG genannten Befangenheitsgründe vorliegt, darf seine Stimme nicht abgeben und hat den Sitzungssaal bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zu verlassen, bzw. darf sich an der Abstimmung per E-Mail nicht beteiligen. Ein Ersatzmitglied rückt hier, bei Verfügbarkeit, nach. Eine allfällige Befangenheit ist vor Behandlung des Tagesordnungspunktes zu diskutieren und per Beschluss des Betriebsratsgremiums zu beschließen, hierbei ist die/der Betroffene nicht stimmberechtigt.

(11) Die Sitzungen des Betriebsrates sind nicht öffentlich. Der Betriebsrat kann außer Angehörige überbetrieblicher Interessensvertretungen (GÖD, AK) zur Beratung und bei Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen, die nicht dem Betriebsrat angehören, beratend zuziehen.

(12) Über die Sitzung ist von der / von dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu führen, die von allen anwesenden Betriebsratsmitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 4a Abstimmung per E-Mail (Umlaufbeschlüsse)

(1) Umlaufbeschlüsse per E-Mail betreffend Kündigung und Entlassung sind nicht zulässig.

(2) Die/Der Vorsitzende kann eine Abstimmung per E-Mail über Angelegenheiten verfügen, die entweder voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint. Sie/Er hat eine angemessene Frist zur Stimmabgabe festzusetzen.

(3) Das per E-Mail versandte Geschäftsstück hat einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann.

(4) Die Beschlusserfordernisse gemäß § 4 (8) gelten auch für die Abstimmung per E-Mail mit folgenden Abweichungen:

a) Die Ersatzmitglieder sind zur Abstimmung einzuladen.

b) Die Abstimmung per E-Mail kommt nur gültig zustande, wenn sich wenigstens die Hälfte der Betriebsratsmitglieder daran beteiligt.

c) Haben sich bis zum Ablauf der von der / von dem Vorsitzenden gesetzten Frist nicht alle Betriebsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt, sind

die abgegebenen Stimmen von Ersatzmitgliedern in der Reihenfolge der Wahlvorschläge zur Feststellung des Beschlussquorums heranzuziehen.

(5) Die Abstimmung per E-Mail kommt nicht zustande, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied des Betriebsrates unter Beifügung einer Begründung eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrages verlangt.

(6) Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung per E-Mail in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 5 Übertragung von Aufgaben im Einzelfalle (§ 15 BRGO 1974)

(1) Der Betriebsrat kann im Einzelfalle die Durchführung seiner Befugnisse, die keiner Beschlussfassung bedürfen, einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Der Betriebsrat kann ferner im Einzelfalle die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse einem Ausschuss **bzw. einer Arbeitsgruppe** übertragen.

(2) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses des Betriebsrates. Dem Betriebsrat ist erforderlichenfalls vom Fortgang sowie vom Abschluss der übertragenen Aufgaben zu berichten.

§ 6 Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse / Arbeitsgruppen (§ 16 BRGO 1974)

(1) Der Betriebsrat kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse ständige und nichtständige Ausschüsse / Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen / Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluss des Betriebsrates.

§ 7 Sitzungen der Ausschüsse / Arbeitsgruppen (§ 18 BRGO 1974)

Die Sitzungen der Ausschüsse / Arbeitsgruppen gemäß § 6 sind nicht öffentlich. Den Ausschüssen / Arbeitsgruppen können außer Vertretern / Angehörige überbetrieblicher Interessenvertretungen (GÖD, AK) auch Personen, die dem Betriebsrat nicht angehören, beratend beigezogen werden. Die Mitglieder des Betriebsrates haben das Recht, an allen Ausschuss – oder Arbeitsgruppensitzungen als Beobachter teilzunehmen. Die Termine der Arbeitsgruppen sind auf der Homepage des Betriebsrates zu veröffentlichen (nach Login verfügbar).

§ 8 Vertretung nach außen (§ 20 BRGO 1974)

(1) Vertreter des Betriebsrates gegenüber dem Betriebsinhaber und nach außen ist die/der Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter **in der vom Betriebsrat beschlossenen Reihenfolge**. Diese Stellvertretung sowie für andere Betriebsratsmitglieder in Einzelfällen festgelegte Vertretungsbefugnis sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen; sie erlangen erst mit dieser Verständigung Rechtswirksamkeit.

(2) Sind sowohl die / der Vorsitzende als auch die gewählten Stellvertreterinnen / Stellvertreter verhindert, wird der Betriebsrat durch das an Lebensjahren älteste verfügbare Mitglied vertreten. Diese Vertretungsbefugnis erstreckt sich auch auf die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4.

§ 9 Bekanntmachungen des Betriebsrates (§ 21 BRGO 1974)

(1) Bekanntmachungen des Betriebsrates an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität haben durch Anschlag an der Ankündigungstafel **und Bekanntmachung auf der Webseite** des Betriebsrates, allenfalls durch Rundschreiben **oder E-Mail** oder mündlich in der Betriebsversammlung (BRwiss und BRaup) zu erfolgen.

(2) Alle Bekanntmachungen des Betriebsrates durch Anschlag sind von der / von dem Vorsitzenden (Stellvertreter/in) und von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer zu zeichnen.
